

## **Gebührenverzeichnis für Verwaltungsgebühren bei Weisungsaufgaben Stand Juni 2015**

### Grundlagen:

Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 11. Juli 1972 (GVBl. I, S. 235) in der ab 24.12.2003 geltenden Fassung, bekannt gemacht am 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2013 (GVBl. I S. 153).

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. I S. 410), Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19. November 2012 (GVBl. I S. 484).

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2014 (GVBl. I 2015 S. 2).

Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgebührenverordnung – PauswGebV) vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 330).

Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung – PassV) vom 19. Oktober 2007 (GVBl. I S. 2386), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. März 2015 (BGBl. I S. 218).

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) vom 23. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2014 (GVBl. S. 100).

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348).

Verordnung über die Fischereiprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I 1992, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 677).

Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKostO) vom 14.12.1940, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1545), dieses geändert durch Artikel 43 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. 2586).

## 1. Grundsätze

Gemäß § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erheben Behörden des Landes für Amtshandlungen,

1. die sie auf Veranlassung Einzelner vornehmen, oder
2. die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden,

Kosten (Gebühren und Auslagen).

Das Gesetz gilt auch für Amtshandlungen der Behörden der Gemeinden, soweit sie als Ordnungsbehörden tätig werden oder Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Letzteres ist bei verschiedenen Aufgaben der Fall.

## 2. Grundlagen für die Gebührenbemessung

Bei der Bemessung der Gebühr ist von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen.

Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies

- ☉ aus Gründen des öffentlichen Interesses oder
- ☉ aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist oder
- ☉ die Amtshandlung für den Empfänger belastend wirkt.

Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

## 3. Rahmengebühren

Gemäß § 6 Abs. 2 des HVwKostG gilt bei Rahmengebühren bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall § 3 Abs. 1 sinngemäß. D. h., dass die unter Ziffer 2 erläuterten Grundlagen für die Gebührenbemessung in diesen Fällen zu berücksichtigen sind.

Wann immer Tatbestände zu beurteilen sind, die sich vom Normalfall erheblich unterscheiden, sind Abweichungen von den bei den Rahmengebühren in Klammerzusätzen aufgeführten internen Empfehlungen erforderlich. Die Entscheidung muss begründet werden.

## 4. Auslagen

Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist (§ 9 Abs. 5 HVwKostG). Soweit das Land von der Zahlung von Gebühren befreit ist, sind Auslagen nicht zu erheben (§ 9 Abs. 5 Satz 2 HVwKost G).

Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer sind von der Zahlung von Gebühren befreit; dies gilt nur, wenn die Summe aller Gebühren und Auslagen (§ 9 HVwKostG) für eine Angelegenheit den Betrag von fünfhundert Euro nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG).

Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet (§ 9 Abs. 4 HVwKostG).

Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden die mit der Dienstreise in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und nicht einem einzelnen Kostenschuldner allein zurechenbaren Auslagen durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet (§ 11 Abs. 2 HVwKostG).

Soweit in einer Verwaltungskostenordnung nicht bestimmt ist, dass die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG), sind die in § 9 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG genannten Auslagen in voller Höhe (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HVwKostG) sowie die nachstehenden pauschalierten Auslagen zu erheben.

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr	Nr. des Kosten- verzeich- nisses
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>			<b>1 Allg</b>
<b>1.</b>	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>			<b>11 Allg</b>
1.1	Schriftliche Auskünfte  Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.		30,00 € bis 600,00 €	111 Allg
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind.		10,00 € bis 600,00 €	112 Allg
1.3.	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens. Dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12,00 €	1121 Allg

1.4	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen sind, durch Versenden.  Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12,00 €	113 Allg
<b>2.</b>	<b>Bescheinigungen, Zeugnisse</b>			<b>12 Allg</b>
2.1	Fiktionsbescheinigungen gem. § 42 a, Abs. 3 3 HVwVfG		10,00 € bis 50,00 € (30,00 €)	124 Allg
<b>3</b>	<b>Beglaubigungen</b>			<b>13 Allg</b>
3.1	Beglaubigung einer Unterschrift		6,00 €	131 Allg
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat.	je Urkunde	3,00 €	1321 Allg
3.3	In anderen Fällen: Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	je Urkunde	6,00 €	13221 Allg
3.4	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen	je Seite	0,60 €	13222 Allg
<b>4.</b>	<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b>			<b>14 Allg</b>
4.1	Grundsätze			140 Allg
4.1.1	Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder</li> <li>• Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und in einer Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist.</li> </ul>			1401 Allg
4.1.2	Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wartezeiten.			1402 Allg

4.2	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit			141 Allg
4.2.1	1.Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	18,50 €	1411 Allg
4.2.2	2.Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	15,50 €	1412 Allg
4.2.3	3.übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	12,25 €	1413 Allg
4.3	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	125 v. H. der Kosten nach 4.1.1 bis 4.1.3	mindestens 30,00 €	142 Allg
4.4	Ablehnung der Gewährung einer Geldleistung, Anforderung einer Geldleistung			
4.4.1	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand	höchstens 20 v.H. des streitigen Betrages	
4.4.2	Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit die Behörde bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hat.	nach Zeitaufwand	höchstens 10 v.H. des streitigen Betrages	
5	Fiktion des Einverständnisses der Behörde			16 Allg
	<p>Für das Einverständnis der Behörde, das nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt, wird diejenige Gebühr zugrunde gelegt, die für die ersetzte Amtshandlung vorgesehen ist.</p> <p>Von dieser Gebühr sind für den Verwaltungsaufwand, der dadurch erspart wird, dass kein schriftlicher Bescheid abgefasst wurde, je nach erspartem Aufwand ein Betrag von 10,00 € bis 200,00 € abzuziehen.</p>			
6	Auslagen			
6.1	Kopien			21 Allg
6.1.1	Anfertigen von Kopien unabhängig von der Art der Herstellung bis DIN A 3	je Seite DIN A 4	0,20 €	211 Allg
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder</li> <li>• die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden</li> </ul>	je Seite DIN A 3	1,00 €	
2.	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	0,40 €	22 Allg
<b>C</b>	<b>Ordnungsrechtliche Angelegenheiten</b>			<b>4 MdlS</b>
<b>1</b>	<b>Friedhofs- und Bestattungswesen</b>			<b>41 MdlS</b>
	Amtshandlungen nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)			
1.1	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Benutzung von Leichenhallen nach § 17 Abs. 2		11,00 € bis 44,00 €	412 MdlS

1.2	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot, Leichen öffentlich auszustellen oder Gestattung der Bestattung ohne Sarg nach § 18 Abs. 2		11,00 € bis 44,00 €	413 MdlS
1.3	Prüfung der Zulässigkeit einer Erdbestattung nach § 19 Abs. 1 oder einer Feuerbestattung nach § 20 Abs. 1		11,00 € bis 44,00 €	414 MdlS
1.4	Erlaubnis zur Beisetzung der Aschenreste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnenwand oder einer Urnengrabstelle oder eines Grabes nach § 20 Abs. 3 Satz 2		55,00 € bis 550,00 €	415 MdlS
1.5	Erteilung eines Leichenpasses nach § 22 Abs. 3		27,00 €	416 MdlS
1.6	Genehmigung einer Ausnahme von der Pflicht zur Leichenbeförderung nur solche Personenkraftwagen zu benutzen die hierfür eingerichtet sind und nur zu diesem Zweck verwendet werden, nach § 25 Abs. 2		27,00 €	417 MdlS
1.7	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder Urne nach § 26 Abs. 2 und 3		55,00 € bis 550,00 € (55,00 €)	418 MdlS
<b>2</b>	<b>Einwohnermeldewesen</b>			<b>42 MdlS</b>
	Amtshandlungen der Meldebehörden nach dem Hess. Meldegesetz (HMG)			
2.1	Melderegister Auskunft § 14, Abs. 2			
2.1.1	bis 13 Einwohner	je Einwohner	8,00 €	4211 MdlS
2.1.2	14 bis 50 Einwohner		115,00 €	4212 MdlS
2.1.3	51 bis 100 Einwohner		168,00 €	4213 MdlS
2.1.4	über 100 Einwohner		225,00 €	4214 MdlS
2.2	Datenübermittlung an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen nach § 31 HMG, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht	je Übermittlungsvorgang	3,00 € bis 7,00 €	422 MdlS
2.2.1	Einfache Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2 HMG soweit die Melderegisterauskunft oder die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt	je Einwohner	8,00 €	4221 MdlS

2.2.2	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 HMG gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Einwohner	27,00 € bis 82,00 €	423 MdlS
2.2.3	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	je Einwohner	55,00 € bis 330,00 €	424 MdlS
2.3	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 HMG und Melderegisterauskunft nach § 35 und Datenübermittlung über eine Personengruppe nach § 31 Abs. 1 Satz 5 HMG			425 MdlS
2.3.1	- Auskunftserteilung	je Auskunft	27,00 € bis 550,00 € (30,00 €)	4251 MdlS
2.3.2	- Datenübermittlung	je Übermittlung	27,00 € bis 550,00 € (30,00 €)	4252 MdlS
2.3.3	Datenübermittlung an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen nach § 31 HMG, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht	je Übermittlungsvorgang	3,00 € bis 7,00 €	
2.3.4	Bei automatisierter Auskunftserteilung: Neben der Gebühr nach Nr. 2.3.1 und 2.3.2 sind die Kosten je Auskunft oder je Übermittlung zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen		in voller Höhe	4253 MdlS
2.3.5	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen zu nicht wirtschaftlichen Zwecken an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe		gebührenfrei	426 MdlS

2.3.6	Erteilung einer Meldebescheinigung (z. B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebescheinigung)	je Bescheinigung	8,00 €	427 MdlS
2.3.7	Wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 HMG gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Bescheinigung	27,00 € bis 82,00 €	4271 MdlS
2.3.8	Amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 5 HMG ist		gebührenfrei	4272 MdlS
2.3.9	Amtshilfeersuchen nach § 7 SGB X sind		gebührenfrei	
<b>3</b>	<b>Glücksspiele (Lotterien und Auspielungen, Sportwetten (HGlüG) und dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV))</b>			<b>431 MdlS</b>
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Glücksspielgesetz			
3.1.1	Erlaubnis für eine Lotterie, Auspielung oder Sportwette nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Glücksspielgesetzes und nach § 4 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages			4311 MdlS
3.1.1.1	für die ersten 50 Millionen Euro Spielkapital	2,5 v. T. des Spielkapitals	mindestens 100,00 €	43111 MdlS
3.1.2	Änderung der Erlaubnis nach Nr. 4311			4312 MdlS
3.1.2.1	bei gleichbleibendem Spielkapital		50,00 € bis 10.000,00 €	43121 MdlS
3.1.2.2	bei Erhöhung des Spielkapitals		100,00 € bis 20.000,00 €	43122 MdlS
	Spielkapital im Sinne der Nr. 4311 bis 43122 ist die für die Dauer der Erlaubnis erwartete Summe der Einsätze in Hessen			
3.1.3	Amtshandlungen bei Lotterien und Auspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird		gebührenfrei	4313 MdlS
<b>4</b>	<b>Pass- und Personalausweiswesen</b>			
4.1	Ausstellung und Änderung von Ausweisen (PAuswGebV)			§ 1
4.1.1	Ausstellung eines Personalausweises an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben		28,80 €	Abs. 1 Nr. 2
4.1.1.1	Ausstellung eines Personalausweises an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben		22,80 €	Abs. 1 Nr. 1
4.1.2	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises		10,00 €	Abs. 2

4.1.3.1	Ausstellung eines Ausweises außerhalb der behördlichen Dienstzeit, zusätzlich		13,00 €	Abs. 3 Nr. 1
4.1.3.2	Ausstellung eines Ausweises von einer nicht zuständigen Behörde zusätzlich		13,00 €	Abs. 3 Nr. 2
4.1.4	Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis nach § 19 Abs. 1 der Personalausweisverordnung		gebührenfrei	Abs. 5
4.1.5	Die Gebühr nach Absatz 1 ist um 30,00 € anzuheben, wenn die Amtshandlung von einer nicht zuständigen Behörde auf Veranlassung einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, vorgenommen wird.			Abs. 3
4.1.6	Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist.			Abs. 6
4.2	Elektronischer Identitätsnachweis			§ 2
4.2.1	Online-Ausweisfunktion ein- bzw. ausschalten, PIN-Änderung		6,00 €	Abs. 1
4.2.1.1	außerhalb der behördlichen Dienstzeit, zusätzlich		13,00 €	Abs. 4
4.2.1.2	wenn der elektronische Identitätsnachweis bei Aushändigung eines Personalausweises nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes eingeschaltet wird		gebührenfrei	Abs. 6
4.2.2	Erstmalige Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach Vollendung des 16. Lebensjahres		gebührenfrei	Abs. 6 Nr. 1
4.2.3	Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Personalausweisgesetzes		gebührenfrei	Abs. 6 Nr. 2
4.2.4	Sperrung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 25 der Personalausweisverordnung		gebührenfrei	Abs. 6 Nr. 3
4.2.5	Änderung der Anschrift im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 19 Abs. 2 der Personalausweisverordnung		gebührenfrei	Abs. 6 Nr. 4
4.2.6	Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der Personalausweisverordnung		6,00 €	Abs. 2
4.2.6.1	außerhalb der behördlichen Dienstzeit, zusätzlich		13,00 €	Abs. 4
4.2.6.2	wenn die Einleitung der Neufestsetzung der Geheimnummer mit einer gebührenpflichtigen Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises zusammenfällt.		gebührenfrei	Abs. 2 Satz 2
4.2.7	Entsperrung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 26 der Personalausweisverordnung		6,00 €	Abs. 3

4.3	Ausstellung und Änderung von Pässen (PassV)			
	Ausstellung eines Reisepasses			§ 15
4.3.1	nach Anlage 1 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben		59,00 €	Abs. 1 Nr. 1a
4.3.2	nach Anlage 1 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Gültigkeit: 6 Jahre)		37,50 €	Abs. 1 Nr. 1b
4.3.3	Mit 48 Seiten nach Anlage 1 a der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich zu der in a) und b) bestimmten Gebühr		22,00 €	Abs. 1 Nr. 1c
4.3.4	Nach a) bis c) im Expressverfahren zusätzlich zu den dort bestimmten Gebühren		32,00 €	Abs. 1 Nr. 1d
4.3.5	Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses gem. Anlage 2 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland (Gültigkeit: in der Regel 1 Jahr)		26,00 €	Abs. 1 Nr. 1e
4.3.5.1	außerhalb der behördlichen Dienstzeit, zusätzlich		26,00 €	Abs. 2 Nr. 1
4.3.5.2	auf Veranlassung des Antragstellers von einer nicht zuständigen Behörde, zusätzlich		26,00 €	Abs. 2 Nr. 2
4.3.6	Ausstellung eines Kinderreisepasses (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes DVPaßG)		13,00 €	Abs. 1 Nr. f
4.3.6.1	außerhalb der behördlichen Dienstzeit, zusätzlich		13,00 €	Abs. 2 Nr. 1
4.3.6.2	auf Veranlassung des Antragstellers von einer nicht zuständigen Behörde, zusätzlich		13,00 €	Abs. 2 Nr. 2
4.3.7	Änderung eines Reisepasses, eines vorläufigen Reisepasses und für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderreisepasses		6,00 €	Abs. 1 Nr. 2
4.3.7.1	außerhalb der behördlichen Dienstzeit, zusätzlich		6,00 €	Abs. 2 Nr. 1
4.3.7.2	auf Veranlassung des Antragstellers von einer nicht zuständigen Behörde, zusätzlich		6,00 €	Abs. 2 Nr. 2

	Als Auslagen werden von der die Gebühren schuldenden Person die in § 10 ABs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Aufwendungen erhoben.			
	Gebühren sind nicht zu erheben:  1. für die Ausstellung oder Änderung eines Reisepasses, eines vorläufigen Reisepasses oder Kinderreisepasses, wenn die Ausstellung von Amts wegen erfolgt oder die Änderung von Amts wegen eingetragen wird;  2. für die Berichtigung der Wohnortangabe im Reisepass im vorläufigen Reisepass oder im Kinderreisepass.			
<b>5</b>	<b>Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden</b>			<b>45 MdlS</b>
	Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)			
5.1	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1		82,00 € bis 275,00 € (150,00 €)	451 MdlS
5.2	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 2		55,00 € bis 110,00 € (75,00 €)	452 MdlS
5.3	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 11 Abs. 2		55,00 € bis 165,00 €	453 MdlS
5.4	Untersagung nach § 1 Abs. 4 oder Anordnung nach § 9 Abs. 3		27,00 € bis 165,00 €	454 MdlS
<b>6</b>	<b>Versammlungswesen</b>			<b>46 MdlS</b>
	Amtshandlungen nach dem Versammlungsgesetz			
6.1	Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug nach § 2 Abs. 3	je Ermächtigung	56,00 €	461 MdlS

<b>7</b>	<b>Fundrecht</b>			<b>47 MdlS</b>
7.1	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 v. H. des Wertes	mindestens 6,00 €	47 MdlS
<b>8</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>			<b>54 MdlS</b>
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)			
8.1	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8	je Einzelfall	nach Zeitaufwand, mindestens 60,00 €	541 MdlS
8.2	Sicherstellung nach § 40 bei einem Zeitaufwand			542 MdlS
8.2.1	bis zu ¼ Stunde		gebührenfrei	5421 MdlS
8.2.2	über ¼ Stunde bis zu 1 Stunde	je Einzelfall	60,00 €	5422 MdlS
8.2.3	über 1 Stunde		nach Zeitaufwand	5423 MdlS
8.3	Verwahrung sichergestellter Gegenstände			543 MdlS
8.3.1	ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor	je Tag	2,00 €	551 MdlS
8.3.2	ein Kraftrad	je Tag	4,00 €	552 MdlS
8.3.3	ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine	je Tag	8,00 €	553 MdlS
8.3.4	ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzugmaschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen	je Tag	16,00 €	554 MdlS
8.3.5	ein Motor- oder Segelboot	je Tag	8,00 €	555 MdlS
8.3.6	ein sonstiges Wasserfahrzeug	je Tag	4,00 €	556 MdlS
8.3.7	Sonstige Sachen	je Tag u. 0,5 m <sup>2</sup> Stellfläche	0,80 €	557 MdlS
8.3.8	Die Mindestgebühr je gebührenpflichtiger Verwahrung beträgt		20,00 €	558 MdlS
8.3.9	Verwahrung einer sonstigen Sache im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Versammlungen oder einer Fundsache, wenn die Verwahrung nur einen geringen Verwaltungsaufwand der Gefahrenabwehrbehörde verursacht		gebührenfrei	559 MdlS

8.4	Ersatzvornahme nach § 49	je Einzelfall	nach Zeitaufwand, mindestens 60,00 €	544 MdlS
8.5	Sonstige Amtshandlungen der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden			57 MdlS
8.5.1	Bescheinigungen			572 MdlS
8.5.1.1	Ausstellung von Bescheinigungen zu ausschließlich zivilrechtlichen Zwecken	je Bescheinigung	14,00 € bis 550,00 €	5721 MdlS
8.5.1.2	einfache schriftliche Bescheinigung		kostenfrei	5722 MdlS
8.5.2	Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen			575 MdlS
8.5.2.1	Amtshandlungen nach § 10		gebührenfrei	5751 MdlS
8.5.2.2	Auslagen sind nur insoweit zu erheben als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen			5752 MdlS
<b>9</b>	<b>Personenstandswesen</b>			<b>6 MdlS</b>
	Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV)			
9.1	Eheschließung			61 MdlS
9.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG			611 MdlS
9.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		40,00 €	6111 MdlS
9.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		60,00 €	6112 MdlS
9.1.2	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV			612 MdlS
9.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		20,00 €	6121 MdlS
9.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		30,00 €	6122 MdlS
9.1.3	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG			613 MdlS
9.1.3.1	in den Amtsräumen			6131 MdlS
9.1.3.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten		40,00 €	61311 MdlS
9.1.3.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		60,00 €	61312 MdlS
9.1.3.2	außerhalb der Amtsräume			6132 MdlS

9.1.3.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten		60,00 €	61321 MdlS
9.1.3.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		90,00 €	61322 MdlS
9.1.3.2.3	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG		gebührenfrei	61323 MdlS
9.2	Ehefähigkeitszeugnis			62 MdlS
9.2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG			621 MdlS
9.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		40,00 €	6211 MdlS
9.2.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		60,00 €	6212 MdlS
9.2.1.3	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist		gebührenfrei	6213 MdlS
9.2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer		40,00 €	622 MdlS
9.3	Begründung einer Lebenspartnerschaft			63 MdlS
9.3.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 13 PStG			631 MdlS
9.3.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		40,00 €	6311 MdlS
9.3.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		60,00 €	6312 MdlS
9.3.2	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV			632 MdlS
9.3.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		20,00 €	6321 MdlS
9.3.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		30,00 €	6322 MdlS
9.3.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft			633 MdlS
9.3.3.1	in den Amtsräumen			6331 MdlS
9.3.3.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten		40,00 €	63311 MdlS
9.3.3.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		60,00 €	63312 MdlS
9.3.3.2	außerhalb der Amtsräume			6332 MdlS
9.3.3.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten		60,00 €	63321 MdlS

9.3.3.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		90,00 €	63322 MdlS
9.3.3.2.3	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG		gebührenfrei	63323 MdlS
9.4	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen			64 MdlS
9.4.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 PStG		30,00 €	641 MdlS
9.4.2	Beurkundung			642 MdlS
9.4.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG		80,00 €	6421 MdlS
9.4.2.2	einer von einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Abs. 2 PStG		80,00 €	6422 MdlS
9.4.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Abs. 1 PStG		80,00 €	6423 MdlS
9.4.2.4	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG		40,00 €	6424 MdlS
9.4.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung			643 MdlS
9.4.3.1	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach § 42 Abs. 1 PStG		20,00 €	6431 MdlS
9.4.3.2	zur Namensangleichung nach § 43 Abs. 1 PStG		20,00 €	6432 MdlS
9.4.3.3	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Abs. 1 und 2 PStG		30,00 €	6433 MdlS
9.4.3.4	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Abs. 1 PStG		20,00 €	6434 MdlS
9.4.3.5	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält		gebührenfrei	6435 MdlS
9.4.4	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV		10,00 €	644 MdlS
9.5	Personenstandsurkunden			65 MdlS
9.5.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV			651 MdlS

9.5.1.1	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen nach § 55 Abs. 1 PStG		10,00 €	6511 MdlS
9.5.1.2	Ausstellung einer Personenstands-urkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 PStG		8,00 €	6512 MdlS
9.5.1.3	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Abs. 4 Satz 1 PStG		8,00 €	6513 MdlS
9.5.1.4	für ein zweites und jedes weitere Stück, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird		5,00 €	6514 MdlS
9.5.2	Erteilung von Personenstands-urkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 PStG		gebühren- frei	652 MdlS
9.5.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV		10,00 €	653 MdlS
9.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG		nach Zeitaufwand	654 MdlS
9.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte nach § 65 PStG		gebühren- frei	655 MdlS
9.5.6	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG		gebühren- frei	656 MdlS
9.6	Amtshandlung nach der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)			332 HMSI
9.6.1	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 23 Abs. 3		40,00 € bis 300,00 € (40,00 €)	33204 HMSI
9.6.2	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten gem. § 20 Abs. 1 und 2, des § 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 und 2 nach § 24 (1.SprengV)		40,00 € bis 300,00 € (40,00 €)	33206 HMSI

<b>D</b>	<b>Besondere Verwaltungsangelegenheiten</b>			
<b>1</b>	<b>Gewerbe</b>			<b>2</b> <b>MWEVL</b>
	Gewerberechtliche Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung (GewO), dem Hessischen Spielhallengesetz, der Pfandleihverordnung (PfandlV), der Bewachungsverordnung (BewachV), der Versteigerungsverordnung (VerstV), der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), dem Hessischen Gaststättengesetz (HGastG), dem Waffengesetz (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) und der Verordnung über die Sperrzeit			
1.1	Allgemeine Amtshandlungen			21 MWEVL
1.1.1	Auskunft aus dem Gewerberegister			211 MWEVL
1.1.1.1	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	10,00 € bis 20,00 € (20,00 €)	2111 MWEVL
1.1.1.2	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	je Person	30,50 €	2112 MWEVL
1.1.1.3	soweit eine Nachprüfung durch den Außendienst notwendig ist		nach Zeitaufwand	2113 MWEVL
1.1.1.4	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	7,50 € bis 15,00 €, mindestens 76,50 €	2114 MWEVL
1.1.2	Gewerbeanzeige			213 MWEVL
1.1.2.1	Entgegennahme einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 bis 3 GewO)		25,50 €	2131 MWEVL
1.1.2.2	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)		7,50 €	2132 MWEVL
<b>1.2</b>	<b>Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen, Untersagungen</b>			<b>22</b> <b>MWEVL</b>
1.2.1	Stehendes Gewerbe			221 MWEVL
1.2.1.1	Gewerbliche Spiele, Spielhallen (§ 33c ff GewO)			2212
1.2.1.1.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33c Abs. 1 GewO)		153,00 € bis 2.550,00 € (2.000,00 €)	22121 MWEVL
1.2.1.1.2	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33c Abs. 3 GewO)		51,00 € bis 306,00 € (250,00 €)	22122 MWEVL
1.2.1.1.3	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)		30,50 € bis 1.326,00 €	22123 MWEVL

1.2.1.1.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i Abs. 1 GewO)		153,00 € bis 3.468,00 €	22124 MWEVL
1.2.1.2	Pfandleihgewerbe (§ 34 GewO)			2213 MWEVL
1.2.1.2.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)		306,00 € bis 1.428,00 € (1.000,00 €)	22131 MWEVL
1.2.1.2.2	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandIV)		30,50 €	22132 MWEVL
1.2.1.2.3	Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PfandIV)		30,50 €	22133 MWEVL
1.2.1.3	Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)			2214 MWEVL
1.2.1.3.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 Satz 1 GewO). Bei Änderung oder Erweiterung der Erlaubnis ist die Gebühr gesondert zu erheben.		306,00 € bis 1.734,00 €	22141 MWEVL
1.2.1.3.2	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson (§ 34a Abs. 4 GewO)		nach Zeitaufwand, mindestens 30,50 €	22142 MWEVL
1.2.1.3.3	Zuverlässigkeitsüberprüfung von Wachpersonen nach § 9 Abs. 1 und 2 BewachV und von Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BewachV		25,50 € bis 122,00 € (100,00 €)	22143 MWEVL
1.2.1.4	Versteigerungsgewerbe (§ 34b GewO)			2215 MWEVL
1.2.1.4.1	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke od. fremder Rechte (§ 34b Abs. 1 GewO)			22151 MWEVL
1.2.1.4.1.1	für natürliche Personen		306,00 €	221511 MWEVL
1.2.1.4.1.2	für juristische Personen		357,00 €	221512 MWEVL
1.2.2	Reisegewerbe			222 MWEVL
1.2.2.1	Ausstellen einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)			22211 MWEVL
1.2.2.1.1	für natürliche Personen		306,00 €	222111 MWEVL
1.2.2.1.2	für juristische Personen		357,00 €	222112 MWEVL
1.2.2.1.3	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 Abs. 2 GewO)		nach Zeitaufwand, mindestens 30,50 €	222113 MWEVL
1.2.2.2	Ausstellen einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 i. V. m. § 60c Abs. 2)		30,50 €	22212 MWEVL

1.2.2.3	Eintragen von Nachträgen (z. B. Ergänzen der Handelsgegenstände)		30,50 € bis 61,00 € (50,00 €)	22213 MWEVL
1.2.2.4	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)		30,50 €	22214 MWEVL
1.2.2.5	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf (§ 55c GewO)		25,50 €	22215 MWEVL
1.2.2.5.1	Ausstellen der Empfangsbestätigung (§ 55c GewO i. V. m. § 15 Abs. 1 GewO)		7,50 €	222151 MWEVL
1.2.2.6	Veranstaltung eines Wanderlagers			22216 MWEVL
1.2.2.6.1	Entgegennahme der Anzeige (§ 56a Abs. 1 Satz 1 GewO)		61,00 €	222161 MWEVL
1.2.2.6.2	Entgegennahme der Anzeige (§ 56a Abs. 1 Satz 1 GewO) für eine oder mehrere Veranstaltungen von einer Verweildauer von jeweils bis zu drei Stunden in einem Gemeindegebiet aus einem Verkaufswagen oder Ähnlichem oder sonst im Freien		15,00 €	222162 MWEVL
1.2.2.6.3	Untersagung (§ 56a Abs. 2 GewO)		nach Zeitaufwand, mindestens 61,00 €	222163 MWEVL
1.2.2.7	Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 59 GewO)		nach Zeitaufwand, mindestens 61,00 €	22217 MWEVL
1.2.2.8	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 60 GewO)		nach Zeitaufwand, mindestens 61,00 €	22218 MWEVL
1.2.2.9	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 2 GewO)		35,50 € bis 326,00 €	22219 MWEVL
1.2.2.10	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 3 GewO)		30,50 € bis 326,00 €	22220 MWEVL
1.2.2.11	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60b Abs. 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO)		nach Zeitaufwand, mindestens 122,00 €	22221 MWEVL
1.2.2.12	Verhinderung der Gewerbeausübung (§ 60d GewO)		nach Zeitaufwand, mindestens 61,00 €	22222 MWEVL
1.2.2.13	Zulassung von Ausnahmen im Reisegewerbe			22223 MWEVL

1.2.2.13.1	von der Erfordernis der Reisegewerbe- karte für besondere Verkaufsveranstal- tungen (§ 55 A Abs. 2 GewO)		nach Zeit- aufwand, mindestens 61,00 €	22231 MWEVL
1.2.2.13.2	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reise- gewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs. 2 GewO)		30,50 €	22232 MWEVL
1.2.2.13.3	hinsichtlich der Verbote des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	je Verbot	30,50 €	22233 MWEVL
1.2.3	Messen, Ausstellungen, Märkte			223 MWEVL
1.2.3.1	Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messe nach § 64 GewO, Ausstellung nach § 65 GewO, Großmarkt nach § 66 GewO, Wochen- markt nach § 67 GewO, Spezial- oder Jahrmarkt nach § 68 GewO)		nach Zeit- aufwand, mindestens 143,00 €	2231 MWEVL
1.2.3.2	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69b Abs. 3 GewO)		nach Zeit- aufwand, mindestens 30,50 €	2232 MWEVL
1.2.3.3	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)		nach Zeit- aufwand, mindestens 61,00 €	2233 MWEVL
1.2.3.4	Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 71b Abs. 2 Satz 2 GewO)		nach Zeit- aufwand, mindestens 30,50 €	2234 MWEVL
1.2.4	Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG			224 MWEVL
1.2.4.1	Anzeige eines Gaststättengewerbes			2241 MWEVL
1.2.4.1.1	Entgegennahme der Anzeige bei Alkoholausschank (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HGastG i. V. m. § 14 Abs. 1 bis 3 GewO)		25,50 €	22411 MWEVL
1.2.4.1.2	Ausstellen einer Empfangsbescheini- gung (§ 2 HGastG i. V. m. § 15 GewO)		7,50 €	22412 MWEVL
1.2.4.2	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG)			2242 MWEVL
1.2.4.2.1	der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellver- tretung bei einem Gaststättengewerbe- betrieb mit Alkoholausschank		nach Zeit- aufwand, mindestens 51,00 €	22421 MWEVL
1.2.4.2.2	Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung		10,00 €	22422 MWEVL
1.2.4.3	Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit (§ 4 HGastG)		nach Zeitaufwand	2243 MWEVL
1.2.4.4	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines		10,00 € bis	2244 MWEVL

	Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)		61,00 € (24,80 €)	
1.2.4.5	Maßnahmen zur Verwirklichung der Auskunfts- und Nachschaurechte (§ 8 Abs. 1, 2 und 4 HGastG) Ergibt die Überprüfung, dass tatsächlich kein Gaststättengewerbe ausgeübt wird, entfällt die Gebühr.		nach Zeitaufwand	2245 MWEVL
1.2.4.6	Beschäftigungsverbot und Anordnungen			2246 MWEVL
1.2.4.6.1	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 10 Abs. 1 HGastG)		nach Zeitaufwand	22461 MWEVL
1.2.4.6.2	Erlass von Anordnungen (§ 10 Abs. 2 HGastG)		nach Zeitaufwand	22462 MWEVL
1.2.4.7	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 11 Abs. 4 Satz 4 HGastG)		nach Zeitaufwand	2247 MWEVL
1.2.4.8	Anerkennung von behördlichen Überprüfungen anderer Bundesländer (§ 13 HGastG)		30,50 €	2248 MWEVL
1.2.5	Sperrzeit			
	Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO)			225
1.2.5.1	Aufhebung der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4		nach Zeit- aufwand, höchstens 1.650,00 €	2251 MWEVL
1.2.5.2	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Vergnügungs- stätte nach § 4	je Anordnung	112,00 €	2252 MWEVL
1.2.5.3	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen nach § 3		gebühren- frei	2253 MWEVL
<b>2</b>	<b>Feiertagsgesetz</b>			<b>2</b> <b>MdIS</b>
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)			
2.1	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1		27,00 € bis 825,00 € (75,00 €)	21 MdIS
2.2	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Autowaschanlagen nach § 14 Abs. 2		275,00 € bis 1.100,00 €	22 MdIS
2.2.1	befristet auf drei Jahre		700,00 €	
2.2.1	bei kürzerer Befristung	je Monat	25,00 €, mindestens 300,00 €	

3	<b>Straßenverkehrs-Ordnung</b>			<b>GebOSt</b>
3.1	Anordnung nach § 45 Absatz 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen		10,20 € bis 767,00 €	261 GebOSt
3.1.1	bis zu zwei Wochen		30,00 €	
3.1.2	bis zu zwei Monaten		70,00 €	
3.1.3	bis zu sechs Monaten		135,00 €	
3.1.4	Bis zu einem Jahr		270,00 €	
3.2	Entscheidungen über eine Erlaubnis nach der StVO §§ 22, 29		10,20 € bis 767,00 €	263 GebOSt
3.2.1	für eine Einzelerlaubnis			
3.2.1.1	bei einer gewerblichen Veranstaltung		30,00 €	
3.2.1.2	bei einer kulturellen Veranstaltung		20,00 €	
3.2.1.3	bei einer motorsportlichen Veranstaltung		80,00 €	
3.2.2	für eine Dauererlaubnis			
3.2.2.1	bis zu einer Woche		90,00 €	
3.2.2.2	bis zu sechs Monaten		100,00 €	
3.2.2.3	bis zu einem Jahr		200,00 €	
3.3	Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand		767,00 € bis 2.301,00 €	263 GebOSt
3.4	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO (§§ 30, 33, 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO)	je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person	10,20 € bis 767,00 €	264 GebOSt
	Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.			

3.4.1	für Lautsprecher, längstes für 12 Monate	je Anordnung	20,00 €	
3.4.1.1	soweit wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden, längstens für 12 Monate	je Anordnung	40,00 €	
3.4.2	von den Verboten, die durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angeordnet sind, längstens für 12 Monate	je Anordnung	40,00 €	
3.4.3	für das Anbieten und den Verkauf von gewerblichen Leistungen, längstens für 12 Monate	je Anordnung	40,00 €	
<b>4</b>	<b>Fischerei</b>			<b>43 MUKLV</b>
	Erteilung eines Fischereischeins (§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 29 Nr. 1) oder Sonderfischereischeins (§ 28 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 29 Nr. 1)			43112 MUKLV
4.1	Ausstellung bzw. Verlängerung eines Jahresfischereischeines oder Sonderfischereischeines (Kalenderjahr) (Gebühr:5,00 €/Fischereiabgabe: 7,50 €)		12,50 €	431121 MUKLV
4.2	Ausstellung bzw. Verlängerung eines Fünfjahresfischereischeines (Gebühr:9,00 €/Fischereiabgabe:27,00 €)		36,00 €	431122 MUKLV
4.3	Ausstellung eines Zehnjahresfischereischeines (Gebühr: 18,00 €/Fischereiabgabe: 50,00 €)		68,00 €	431123 MUKLV
4.4	Ausstellung bzw. Verlängerung eines Jugendfischereischeines (Kalenderjahr) (Gebühr:4,00 €/Fischereiabgabe: 3,50 €)		7,50 €	43113 MUKLV
4.5	Ausstellung bzw. Verlängerung eines Fünfjahresjugendfischereischeines (Gebühr: 6,00 €/Fischereiabgabe: 17,00 €)		23,00 €	341132 MUKLV
4.6	Ausstellung eines Ausländerfischereischeines (drei Monate) (Gebühr: 5,00 €/Fischereiabgabe 7,50 €)		12,50 €	34114 MUKLV
<b>5</b>	<b>Fahrerlaubnis-Verordnung</b>			<b>A GebOSt</b>
5.1	Fahrerlaubnis, Führerschein und Fahrberechtigung			A1 GebOSt
5.1.1	Prüfung eines Antrages auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis		5,10 €	201 GebOSt
<b>6</b>	<b>Justizverwaltung</b>			<b>JVKostO</b>
6.1	Bescheinigungen, Zeugnisse und Auskünfte			JVKostO
6.1.1	Führungszeugnis nach § 30 oder § 30a BZRG		13,00 €	1130 JVKostO
6.1.2	Europäisches Führungszeugnis nach § 30b BZRG		17,00 €	1131 JVKostO
6.1.3	Auskunft nach § 150 oder § 150a GewO Gewerbezentralregisterauszug		13,00 €	1132 JVKostO

<b>7</b>	<b>Kreislauf-/Abfallwirtschaft</b>			<b>18 MUKLV</b>
	Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)			MUKLV
7.1	Anordnung im Einzelfall nach § 62 KrWG		nach Zeitaufwand	18133 MUKLV
<b>8</b>	<b>Tierseuchenbekämpfung</b>			<b>22 MUKLV</b>
	Amtshandlungen nach dem Tier-seuchengesetz (TierSG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)			221 MUKLV
8.1	Bescheinigung über Seuchenfreiheit, Unbedenklichkeit, Desinfektion, Herkunftsgebiete oder Ursprungszeugnis nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften ohne Untersuchung		10,00 € bis 150,00 € (15,00 €)	2212 MUKLV
8.1.1	Mehrausfertigung einer Bescheinigung (Nr. 2212)		1,00 €	22121 MUKLV